

Ehrenamtstärkungsgesetz

Bezirkstagung 2014



Friedrich Pils



Agenda

- ⌘ § 31 a BGB
- ⌘ § 31 b BGB
- ⌘ § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB
- ⌘ § 3 # 26 und # 26 a EKStG
- ⌘ Neuerungen bei freien Rücklagen
- ⌘ Wiederbeschaffungsrücklage
- ⌘ Spendenbescheinigung ab 1.1.2014



§ 31 a BGB

Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nur dann auf Schadensersatz, wenn der Schaden **grob fahrlässig oder gar vorsätzlich** zugefügt wurden ist.

Voraussetzung ist, dass die Organmitglieder unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720.-- € jährlich nicht übersteigen.



§ 31 b BGB

⌘ Hier wird die Regelung des § 31 a BGB auch auf einfache Vereinsmitglieder erstreckt, die Aufgaben des Vereins unentgeltlich – bis maximal 720.-- € jährlich – wahrnehmen.



§ 27 Absatz 3 Satz 2 BGB

- ⌘ Hier wird klargestellt, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind.
- ⌘ Vereine können hiervon abweichen, wenn die Satzung eine Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsieht.

Erst am 1. Januar 2015 in Kraft



§ 3 Nr. 26 a EKStG

- ⌘ Ehrenamtszuschale. Ab 1.1.2013 insgesamt 720,- € steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Einrichtung.
- ⌘ Vom 1.1.2007 bis 31.12.2012: 500,- €



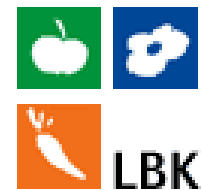
§ 3 Nr. 26 EKStG

⌘ Übungsleiterpauschale. Ab 1.1.2013 insgesamt 2.400,-- € steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergl. Tätigkeiten aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst einer gemeinnützigen Einrichtung.



Neuerungen bei der freien Rücklage

- ⌘ Gemeinnützige Organisationen müssen Überschüsse „**zeitnah**“ für Satzungszwecke wieder ausgeben.
- ⌘ Die neue Fassung des § 55 AO gibt dem Verein zukünftig dafür Zeit bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden **übernächsten** Jahres.



Wiederbeschaffungsrücklage

- ⌘ Der neue § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO erlaubt nun Rücklagen für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zu bilden.
- ⌘ Die Höhe der Zuführung bemisst sich dabei nach der Höhe der Abschreibung.



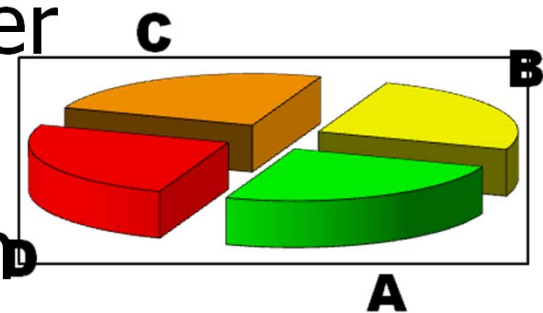
Rücklagen nach § 58 7 a AO

⌘ 10 % der Bruttoeinnahmen ideeller Bereich.

⌘ 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung.

⌘ 10 % des Überschusses vom Zweckbetrieb.

⌘ 10 % des Gewinns vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.





Spendenbescheinigung

⌘ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Spendenbescheinigung bundesweit einheitlich gestaltet. Diese Bescheinigung ist ab 1.1.2014 **verpflichtend** zu verwenden.

www.lexware-spendenbescheinigung.de

www.formblitz.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinswelt.de/spenden

www.vereinsbesteuerung.info

